



INFO BRIEF

NR. 07 | SEPTEMBER 2020

Sonderpädagogische Diagnostik

Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Teil Ihrer täglichen Herausforderung als Lehrkraft im pädagogischen Alltag ist das Bemühen, der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in ihrer Heterogenität gerecht zu werden und möglichst jedes Kind optimal zu fördern und zu fordern. Dafür nutzen Sie zahlreiche Möglichkeiten prozessbegleitender Diagnostik und Förderung im Unterrichtsalltag. In Einzelfällen reicht diese Förderung manchmal nicht aus, so dass es ggf. zusätzlicher **sonderpädagogischer** Förderung bedarf. „Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende schulische Bildung und Erziehung.“ (§ 2 Absatz 1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung – SopädVO)

Schulen erhalten für die sonderpädagogische Förderung zusätzliche Lehrkräftewochenstunden. Dazu gehören in der Grundschule jeweils vier Stunden für jede Lerngruppe der Schulanfangsphase für die sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache sowie Stunden im Rahmen der „Verlässlichen Grundausrüstung“.

Beide Ressourcen stehen den Grundschulen zur Verfügung, ohne dass ein Feststellungsverfahren beantragt werden muss.

Weiterführende Schulen erhalten Stunden für sonderpädagogische Förderung in Abhängigkeit von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die sonderpädagogischer Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten – auch in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache - festgestellt wurde.

Die Zuständigkeit für die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf und für die Beratung rund um die sonderpädagogische Förderung sind zentrale Aufgaben des inklusionspädagogischen Fachbereichs der bezirklich zuständigen SIBUZ, der in diesen Fragen bedarfsorientiert auch eng mit dem schulpsychologischen Fachbereich zusammenarbeitet. Das SIBUZ berät und unterstützt Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal sowie Eltern und Kinder zur sonderpädagogischen Förderung auch **unabhängig** von sonderpädagogischen Feststellungsverfahren.

Es werden insgesamt **acht** verschiedene sonderpädagogische Förderschwerpunkte unterschieden (siehe Übersicht).

Sonderpädagogische Förderung erfolgt laut Sonderpädagogik-Verordnung im Förderschwerpunkt

- **Lernen** für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen und langandauernden kognitiven Einschränkung ihres Lern- und Leistungsvermögens auf einem für sie angemessenen Niveau unterrichtet und bewertet werden.
- **Emotionale und soziale Entwicklung** für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.
- **Sprache** für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen Sprachbeeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung nicht angemessen entwickeln können.
- **Geistige Entwicklung** für Schülerinnen und Schüler mit einer hochgradigen und dauerhaften Beeinträchtigung in allen Entwicklungsbereichen – es gilt ein eigener Rahmenlehrplan!
- **Körperliche und motorische Entwicklung** für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten und Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.
- **Hören und Kommunikation** für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Schule wegen Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.
- **Sehen** für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Schule wegen Blindheit, Sehbehinderung, einer zerebral bedingten Sehbeeinträchtigung oder einer massiven visuellen Wahrnehmungsstörung ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.
- **Autismus** für Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer individuellen Ausprägung einer Autismus-Spektrum-Störung in ihrer Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, bei denen Verhaltensmuster, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt sind und die ihre Fähigkeiten ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.

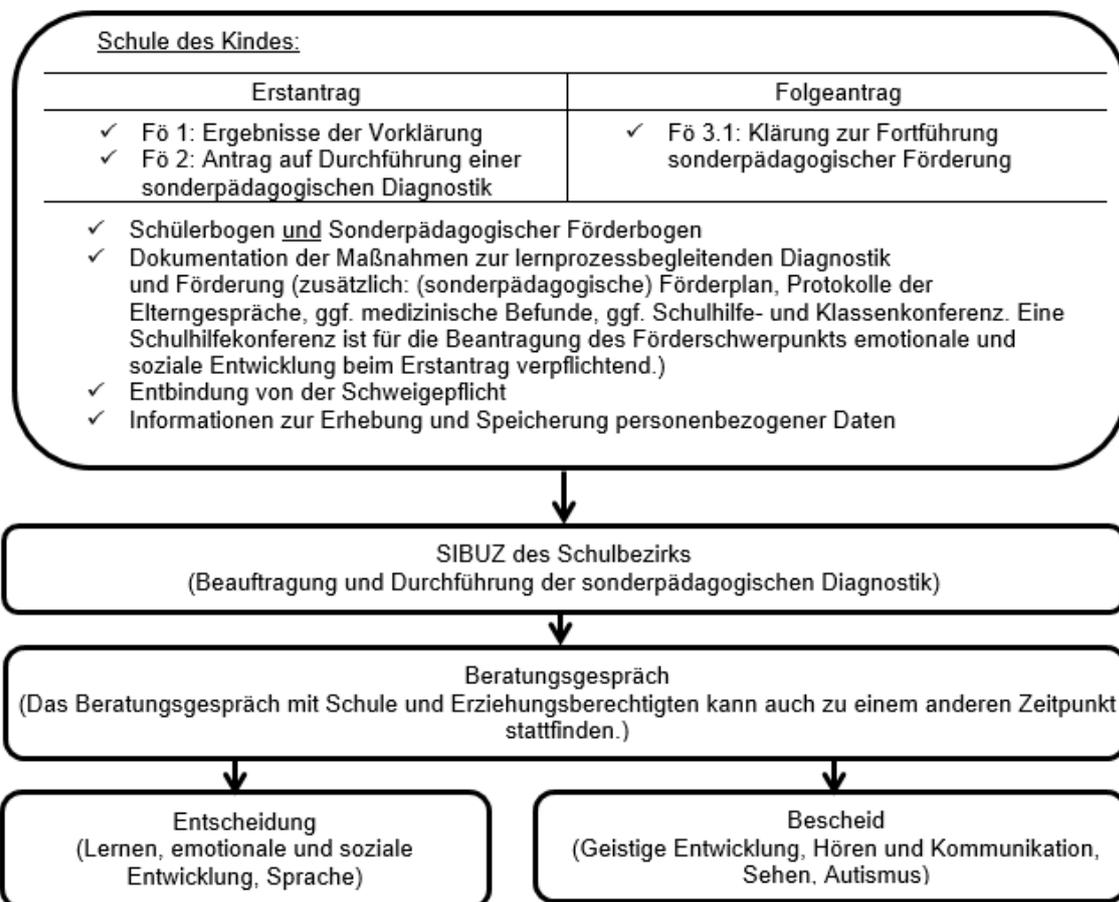


Abbildung 1: Übersicht über das Erst- und Folgeverfahren

Bei zieldifferenter Unterrichtung und Bewertung (im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“) sorgt das Feststellungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf für **Rechtssicherheit**. Beim Übergang in die Sekundarstufe führt festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf zu einer vorgezogenen Aufnahme. Aber auch, wenn die Bedarfe des Kindes ohne eine umfassende und breit angelegte sonderpädagogische Diagnostik nicht ersichtlich werden, empfiehlt es sich das SIBUZ einzubeziehen, um über die Förderung oder gegebenenfalls über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens zu beraten.

Für Lernanfängerinnen und Lernanfänger mit einer geistigen Behinderung, mit körperlich-motorischen Einschränkungen, mit Beeinträchtigungen der Sinne (Hören und Sehen) oder mit Autismus ist es sinnvoll, bereits vor Schuleintritt ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren einzuleiten, um umfassende Förderangebote und die sonderpädagogische Ressource an der Grundschule von Anfang an zu gewährleisten.

In diesem Schuljahr lernen mehr als 70 % der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht.

Seit 2012 ist das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in Berlin in einem Leitfaden verbindlich geregelt und im vergangenen Schuljahr an Hand der Erfahrungen von Praktikerinnen und Praktikern evaluiert worden.

Daraus folgte u.a.:

1. die Überarbeitung und deutliche Reduzierung des Dokumentationsbogens für die lernprozessbegleitende Diagnostik und
2. eine Überarbeitung des Folgeverfahrens und der entsprechenden Dokumente.

Aktuell wird der Leitfaden komplett überarbeitet.

Er ist in Teilen nicht mehr gültig. Bitte nutzen Sie daher stets die online verfügbaren Informationen zu den Verfahren und die dafür erforderlichen aktualisierten Formulare auf der Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/>

Bei Fragen zum Feststellungsverfahren für sonderpädagogischen Förderbedarf wenden Sie sich - wie mit allen anderen Fragen rund um das schulische Lernen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - an Ihr SIBUZ.

Herausgeber

Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) Berlin
<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/>

Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe

Christiane Deparade, SIBUZ Neukölln
 Frank Pagenkopf, SenBJF II D 6 Pa; Tanja Hülscher SenBJF II A 2.2

Redaktion: SenBJF II A 2 & I A 4